

Luzern, 7. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 917**

Nummer: A 917
Protokoll-Nr.: 1038
Eröffnet: 07.09.2026 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Arnold Sarah und Mit. über das Untergymnasium Immensee und über die Folgen der Einstellung der Schulgelder

Zu Frage 1: Weshalb bieten die bestehenden Instrumente nach Auffassung des Regierungsrates keine Grundlage für eine Weiterführung der Finanzierung und welche rechtlichen Alternativen wurden konkret geprüft?

Der Besuch der Sekundarschule bzw. des Untergymnasiums von Luzerner Kinder und Jugendlichen erfolgt grundsätzlich innerhalb des Kantons Luzern. Ein ausnahmsweiser ausserkantonaler Schulbesuch wird in interkantonalen Abkommen geregelt.

Das vorliegend anwendbare Regionale Schulabkommen Zentralschweiz ([RSZ](#)) regelt den Schulbesuch und die gegenseitige Kostenabgeltung der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. Im Abkommen enthalten ist unter anderem eine Pflicht zur Kostenübernahme des Kantons Luzern für die Maturitätsschule bzw. das Kurzzeitgymnasium am Gymnasium Immensee während acht Semestern, nicht aber für die beiden Jahre des Untergymnasiums. Auch andere interkantonale Vereinbarungen und das Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. [501](#)) bieten dafür keine Grundlage. Nach Feststellung dieser Rechtslage konnte die bisherige Praxis nicht weitergeführt werden.

Zu Frage 2: Das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz kennt kantonsübergreifende und gemeindespezifische Lösungen. Zudem besteht mit Meierskappel–Rotkreuz bereits eine kantonsübergreifende Lösung während der obligatorischen Schulzeit. Welche Möglichkeiten einer regional begrenzten Lösung wurden geprüft und weshalb wurden sie verworfen? Worin besteht konkret der geltend gemachte Präjudizcharakter?

Der Kanton Luzern bietet ein qualitativ hochstehendes und regional ausreichendes Angebot an Lang- und Kurzzeitgymnasien an. Eine auf die fünf betroffenen Gemeinden beschränkte Lösung ausserhalb der bewährten Abkommen zwischen den Kantonen erachten wir nicht als sachgerecht und angezeigt. Zudem könnte eine solche Vereinbarung entsprechende Forderungen für andere inner- und ausserkantonale private Untergymnasien nach sich ziehen. Eine solche Ausweitung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Luzerner Gymnasiallandschaft und könnte bestehende Gymnasialstandorte empfindlich schwächen.

Die Situation in Meierskappel ist anders gelagert. Die Schülerinnen und Schüler aus Meierskappel besuchen gestützt auf eine Interkantonale Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Zug mit separat vereinbarten Schulgeldbeiträgen die Sekundarschule in Rotkreuz. Um die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler aus Meierskappel zu gewährleisten, übernimmt der Kanton

Luzern gestützt auf das RSZ auch die Kosten für den Besuch der entsprechenden Langzeitgymnasien. In der Vergangenheit gab es bereits Anfragen anderer Gemeinden, die ihren Lernenden den Besuch von ausserkantonalen Gymnasien ermöglichen wollten. Die entsprechenden Gesuche wurden jedoch abgelehnt.

Zu Frage 3: Andere Kantone, etwa Solothurn, berücksichtigen bei ausserkantonalen Schulbesuchen die Wegverhältnisse als objektives Kriterium. Wurde ein solcher Ansatz auch für die fünf betroffenen Gemeinden geprüft? Wie unterscheiden sich deren ÖV-Reisezeiten nach Immensee gegenüber dem jeweils nächstgelegenen Luzerner Langzeitgymnasium?

Aufgrund der regionalen Verteilung der Langzeitgymnasien im Kanton Luzern können für Lernende teilweise längere Schulwege entstehen; dies gilt nicht ausschliesslich für die fünf genannten Gemeinden. Den Jugendlichen steht es frei, alternativ dazu die Sekundarschule in ihrer Gemeinde und danach ein Kurzzeitgymnasium zu besuchen. Auch den Schülerinnen und Schülern aus den fünf betroffenen Gemeinden stehen die Untergymnasien im Kanton Luzern unentgeltlich offen. Den diesbezüglichen Schulweg erachten wir als zumutbar, zumal bereits bisher Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden ein Luzerner Langzeitgymnasium besucht haben.

Zu Frage 4: Der Kanton beziffert die Einsparung durch die Einstellung der Schulgelder auf rund 185'000 Franken jährlich. Auf wie viele Lernende bezieht sich diese Berechnung und wie hoch ist die tatsächliche Nettoeinsparung, wenn die Kosten einer Beschulung dieser Lernenden an Luzerner Kantonsschulen sowie allfällige Auswirkungen auf die Klassenbildung berücksichtigt werden?

Die Berechnung bezieht sich auf derzeit rund 35 Luzerner Schülerinnen und Schüler, welche das Untergymnasium am Gymnasium Immensee besuchen. Für sie entrichtet der Kanton Schulgelder von insgesamt rund 560'000 Franken pro Jahr. Nach Abzug der Kostenbeteiligungen der Gemeinden für den Besuch des Untergymnasiums verbleibt beim Kanton aktuell eine Nettobelastung von rund 185'000 Franken jährlich.

Die effektive finanzielle Entlastung lässt sich im Voraus nicht abschliessend beziffern. Sie hängt insbesondere davon ab, wie viele Schülerinnen und Schüler künftig ein Luzerner Langzeitgymnasium besuchen und ob dadurch zusätzliche Klassen gebildet werden müssen.